

Amtliche Abkürzung: LHO
Fassung vom: 01.04.2022
Gültig ab: 15.04.2022
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 43-92

Hessische Landeshaushaltsordnung
(LHO)
Vom 1. April 2022*

§ 34 Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu begründen und einzuziehen.
- (2) Die Haushaltsermächtigungen dürfen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Bedarfe für das einzelne Produkt ausreichen.
- (3) Für die Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen des Bundes durch Landesstellen sind die Bewirtschaftungserfordernisse des Bundes zu berücksichtigen, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Haushaltsmodernisierungsgesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184).

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2022, 184